



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

13. 10. 2010

Nr. 75/1

Inhalt

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis Ausschusses vom 06. 10. 2010
2. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde zur Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Antragsverfahrens der Firma Günter Papenburg AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung des Sandtagebaus Farsleben gemäß § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und nach § 8 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
3. Unterhaltungsverband „Aller“: Satzung (Neufassung) des Unterhaltungsverbandes „Aller“ in 39646 Oebisfelde-Weferlingen, Landkreis Börde
4. Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen
5. Landesverwaltungsamt Halle: Bekanntmachung der E.ON Avacon Wärme GmbH
6. Verbandsgemeinde Obere Aller: Öffentliche Bekanntmachungen
7. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis Ausschusses vom 06.10.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 526/DIV/2010: Der Kreis Ausschuss beschloss die überplanmäßige Ausgabe für außergerichtliche Kosten in Höhe von 65.000 EUR.

Beschluss Nr. 528/70/2010: Der Kreis Ausschuss beschloss die überplanmäßige Ausgabe von 26.088,12 Euro für das Projekt Biotoppflege und Sanierung im FFH-Gebiet „Olbe- und Bebertal südlich von Haldensleben“ aus den Rücklagen zu genehmigen.

Beschluss Nr. 521/63/2010: Der Landkreis Börde gewährt dem Kulturverein „Weber's Hof“ Farsleben e. V. gemäß der Richtlinie „Leaderprojektförderung“ für das Vorhaben „Ländliches Kultur- und Veranstaltungszentrum „Weber's Hof““ Zuwendungen in Höhe von 5.700,00 Euro.

Beschluss Nr. 532/BKT/2010: Der Kreis Ausschuss stimmt dem Antrag auf eine außerplanmäßige Ausgabe für die Wahlkostenerstattung an die Gemeinden zur Landtagswahl 2011 in Höhe von 60.074,35 Euro zu.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 522/11/2010: Der Kreis Ausschuss beschloss, den Zuschlag für die arbeitsmedizinische Betreuung der Mitarbeiter zu Gunsten der AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH TÜV Rheinland Group zu erteilen.

Haldensleben, 07.10.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde zur Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Antragsverfahrens der Firma Günter Papenburg AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung des Sandtagebaus Farsleben gemäß § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und nach § 8 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Die Firma Günter Papenburg AG, Betriebsteil Halle, Niederlassung Farsleben beantragte beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, die Erteilung einer Genehmigung nach § 26 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in Verbindung mit §§ 15, 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Erweiterung des Sandtagebaus Farsleben-Nordwest auf einer Gesamtfläche von 21,78 ha (davon ca. 6,30 ha Waldfläche) in den Gemarkungen Farsleben, Flur 1, und Colbitz, Flur 15.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden form- und fristgemäß Einwendungen erhoben sowie Hinweise und Anregungen vorgetragen. Da mehr als 50 Einwendungen vorliegen, ersetzt diese öffentliche Bekanntmachung die persönliche Benachrichtigung der beteiligten Personen.

Der gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz durchzuführende Erörterungstermin findet

**am 26.10.10 um 13.00 Uhr
beim Landkreis Börde, Außenstelle Wolmirstedt,
Farsleber Straße 19, Raum 411, statt.**

Der Erörterungstermin ist gemäß § 68 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind Vertreter der Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie natürliche Personen, die Einwendungen erhoben haben oder vom Vorhaben betroffen sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet sind, gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Haldensleben, 06.10.2010

In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordnete

Satzung

(Neufassung)

des Unterhaltungsverbandes „Aller“ in 39646 Oebisfelde-Weferlingen, Landkreis Börde

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Aller“.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen (PLZ 39646).

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. 11. 1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991, S. 458 - 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20. 02. 1991, S. 405 ff, geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der Aller im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Aufgabe

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung sowie Anlagen in und an diesen, die der Abführung des Wassers dienen.
2. Unterhaltung übriger Gewässer und Anlagen in und an Gewässern.
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Wirtschaftswegen.
6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2) Die Aufgabe gemäß (1) Punkt 1. erfüllt der Verband als Pflichtaufgabe.

Die Aufgaben gemäß (1) Punkte 2.-6. kann der Verband bei Bedarf durchführen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung sind Mitglieder des Verbandes die Gemeinden in dem in § 1 Satz 8 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- (2) Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung I. Ordnung ist das Land Sachsen-Anhalt Mitglied im Verband.

- (3) Weiterhin können Mitglieder des Verbandes sein:
 - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsabnehmer),
 - Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
 - andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(4) Es ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Unterhaltung und Betreibung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Unternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 16.10.1991 und seinen aktualisierten Ergänzungen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (3) Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und zu betreibenden Anlagen.
- (4) Das Unternehmen für die Durchführung der Aufgabe gemäß § 2, Abs. (1) Nr. 2 und 6 Verbandsatzung erfolgt auf der Grundlage der jeweils dazu geschlossenen Vereinbarungen.

§ 5 Verbandschau

- (1) Die Gewässer und Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Sie beruft für jeden Schaubezirk wenigstens drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Zeitgleich mit den Kommunalwahlen zu den Gemeinderäten oder nach dem Ausscheiden eines Schaubeauftragten erfolgt durch die Verbandsversammlung die erneute Berufung der Schaubeauftragten. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 32 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer oder eine weitere an der Schau teilnehmende Person zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Berufung der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und der Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung der Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke.

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9 Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung - ohne Berufene

- nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 32 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können.

Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann der betreffende Interessenverband für den Rest der Amtszeit für den ausscheidenden Berufenen einen Ersatz vorschlagen. Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die Verbandsmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 11 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder einschl. der Berufenen. Das Stimmenverhältnis der Mitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammengenommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten Stimmen der Verbandsmitglieder. Der Stimmanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{10}$ (ein Zehntel) der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Niemand hat mehr als $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) aller anwesenden Stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine erneute Einberufung mit gleicher Tagesordnung. Dann ist die Verbandsversammlung unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers erfolgt aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben oder befügt sind, ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige stimmberechtigte Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahl.
 Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit Zwei-Drittel-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 der Verbandsatzung Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

13. 10. 2010

Nr. 75/2

§ 15 Geschäfte des Vorstandes

- Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen.
- Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- Der Vorstand ist Dienstvorsorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er kann die Aufgabe teilweise an den Verbandsingenieur übertragen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
 - Verträge im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsgeschäftsstelle mit. Diese informiert den Stellvertreter und übergibt diesem die Einladung. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 18 Besließen im Vorstand

- Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Verbandsingenieur

Der Verband hat einen Verbandsingenieur mit geschäftsführenden Aufgaben. Das Tätigkeitsgebiet des Verbandsingenieurs ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Verbandsingenieur den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorstandsvorsteher und dem Verbandsingenieur zu unterschreiben.

§ 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Der Vorstandsvorsteher und der stellvertretende Vorstandsvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung sowie zusätzlich die Erstattung von Reisekosten und Aufwand bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes.
- Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

§ 22 Haushaltsplan

- Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass die Versammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Erforderliche Nachträge sind so rechtzeitig wie möglich festzusetzen. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 23 Nichtplanmäßige Ausgaben

- Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Versammlung.

§ 24 Rechnungslegung und Prüfung

- Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

- Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, und Sachsen-Anhalt zur Prüfung ab.

§ 25 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Beiträge

- Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 27 Beitragsverhältnis

- Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1 Verbandsatzung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10,00 v. H. des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.
- Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 2 bis 4 Verbandsatzung bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

§ 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- Die in Abs. (1) genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Vorstandsvorsteher und dem Verbandsingenieur oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - das Mitglied die Bestimmung des Abs. (1) verletzt hat,
 - es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29 Hebung der Verbandsbeiträge

- Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- Die Erhebung des Verbandsbeitrages kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1,0 v.H. des rückständigen Betrages für jeden beendeten Monat nach Fälligkeitstermin, welcher jeweils auf den letzten Tag des Monats zu legen ist. Hinzu kommen Bearbeitungsgebühren von 3,00 Euro je Mahnung. Bis zum 10. Tag nach dem Fälligkeitstermin (Postausgang Verband) ergeht eine Zahlungserinnerung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.
- Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 31 Rechtsmittel

- Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 32 Bekanntmachungen

- Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die in den jeweiligen Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

- Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises, in dem er seinen Sitz hat.
- Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 34

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 Euro,
- zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1) bis (3) allgemein zulassen.
- Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung, Verbandsingenieur und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 36 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

§ 37 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 21.09.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. MD 13/94 vom 15.11.1994), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung v. 05.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Börde v.12.05.2010) außer Kraft.

Oebisfelde-Weferlingen, 6. Oktober 2010

gez. Wille
Verbandsvorsteher

Anlage 1 Verzeichnis - Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

- Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
- Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
- Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Neufassung der Verbandsatzung vom 06.10.2010 wurde per Genehmigung vom 07.10.2010, Aktenzeichen IV 70.20.16/079/10, durch den Landkreis Börde genehmigt.

Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen

Die Versammlung hat in ihrer Sitzung am 29. September 2010 die

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2009
- Behandlung des Jahresgewinnes des Wirtschaftsjahres 2009
- Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2009

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

Das Amtsblatt liegt im / in

- Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat)
- Bürgerbüro der Stadt Haldensleben
- der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen sowie deren Mitgliedsgemeinden Gemeinde Bülstringen und Süplingen
- der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sowie in den Ortsteilen Hillersleben und Neuenhofe der Gemeinde Westheide
- der Verwaltung der Gemeinde Niedere Börde und des Ortsteils Vahldorf

zur kostenlosen Mitnahme aus.

Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

Haldensleben, 06. Oktober 2010


Achim Grossmann
Verbands geschäftsführer





Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon Wärme GmbH, Jacobistraße 3, 31157 Sarstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

Fernwärmeversorgungsnetz Oschersleben-Oesenweg, Fernwärmeversorgungsnetz Oschersleben-Wasserrenne

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde ist folgende Gemarkung betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|--------------|------------|
| Oschersleben | 28, 33, 51 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 13.10.2010 bis zum 10.11.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau, schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Verbandsgemeinde Obere Aller
Zimmermannplatz 2
39365 Eilsleben

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller

Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Mitgliedsgemeinde Harbke hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Vorentwürfe zur 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harbke und zur 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harbke einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

25.10.2010 bis 08.11.2010

zu folgenden Zeiten:

| | |
|---------------------|------------------------|
| Montag und Mittwoch | 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Freitag | 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

im Bauamt der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, Haus 2, Zimmer 13 in 39365 Eilsleben aus. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Harbke, Halberstädter Straße 16 in 39365 Harbke zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters montags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr am 25.10., 01.11. und am 08.11.2010. Während der Auslegung ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gegeben.

Weiterhin findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen einer **Bürgerversammlung** am **25.10.2010**, beginnend **ab 16.00 Uhr**, zur **1. Änderung** und **ab 16.30 Uhr zur 2. Änderung** des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harbke im Rathaus der Gemeinde Harbke, Halberstädter Straße 16, 39365 Harbke, statt. Die öffentliche Vorstellung wird durch das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Abendstr. 14a in Ixleben vorgenommen. Es erfolgt eine Unterrichtung der Bürger über die Ziele und Zwecke der 1. und 2. Änderung. Den Bürgern wird anschließend Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Hiermit werden alle interessierten Bürger, Verbände und Vereine recht herzlich eingeladen.

Eilsleben, den 06.10.2010

Frenkel
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Obere Aller
Zimmermannplatz 2
39365 Eilsleben

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller

Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Mitgliedsgemeinde Harbke

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller hat am 29.09.2010 in öffentlicher Sitzung unter Beschluss-Nr. 44/10 ergänzend zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Harbke beschlossen, das Verfahren für den unter laufender

Nummer 1 beschriebenen Bereich als **1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes** und den unter laufender Nummer 2 beschriebenen Bereich als **2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes** durchzuführen.

Der unter laufender Nummer 1 beschriebene Bereich - jetzt 1. Änderung - umfasst folgende vier Teilbereiche des fortgeltenden Flächennutzungsplanes:

- * Helmstedt - Harbker See auf den Flächen des ehemaligen Tagebaus Wulfersdorf einschließlich angrenzender Flächen im Norden und Westen von Harbke
- * südlich und westlich des ehemaligen Kraftwerkes
- * an der Morslebener Straße
- * nördlich Sportplatz „Am Park“

Der unter laufender Nummer 2 beschriebene Bereich - jetzt 2. Änderung - umfasst folgenden Teilbereich des fortgeltenden Flächennutzungsplanes:

- * Sondergebiet Rasthof an der Abfahrt Nr. 63 der Bundesautobahn A2 Marienborn / Helmstedt

Planungsziele der 1. Änderung sind:

1. Einarbeitung der Ergebnisse und Planungskonzepte des Masterplanes Helmstedt - Harbker See (gem. dem durch die Gemeinde Harbke beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzept)
2. Änderung der dargestellten gewerblichen Bauflächen am Tagebaurand entsprechend der Zielsetzung einer touristischen Nutzung des Sees und die Darstellung zusätzlicher Flächen für touristische Einrichtungen
3. Verkleinerung einer bisher dargestellten Dauerkleingartenanlage nördlich von Harbke zu Gunsten eines Sondergebietes für Tourismus und Erholung und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
4. Rücknahme von gewerblichen Bauflächen südlich und westlich des ehemaligen Kraftwerkstandortes, die im Bestand gemischt genutzt werden, Änderung in Mischgebiete und Flächen für die Landwirtschaft
5. Berichtigung eines bereits seit Jahrzehnten für Wohnzwecke genutzten Bereiches in der Ortslage Harbke, der bisher als Grünfläche dargestellt war
6. Änderung einer nicht benötigten Gemeinbedarfsfläche nördlich des Sportplatzes in Allgemeines Wohngebiet

Planungsziel der 2. Änderung ist:

1. Bauleitplanerische Vorbereitung der Errichtung eines Rasthofes (Autohof) an der Abfahrt Nr. 63 der Autobahn A2 unmittelbar nördlich der Autobahn A2.

Der Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Aller zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes der Mitgliedsgemeinde Harbke wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Obere Aller vom 13.01.2010, veröffentlicht durch Aushang in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden in der Zeit vom 25.02.2010 bis zum 12.03.2010, öffentlich bekannt gemacht.

Eilsleben, den 06.10.2010

Frenkel
Verbandsgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de